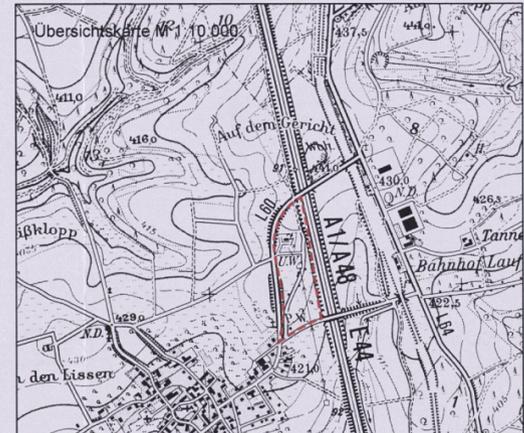
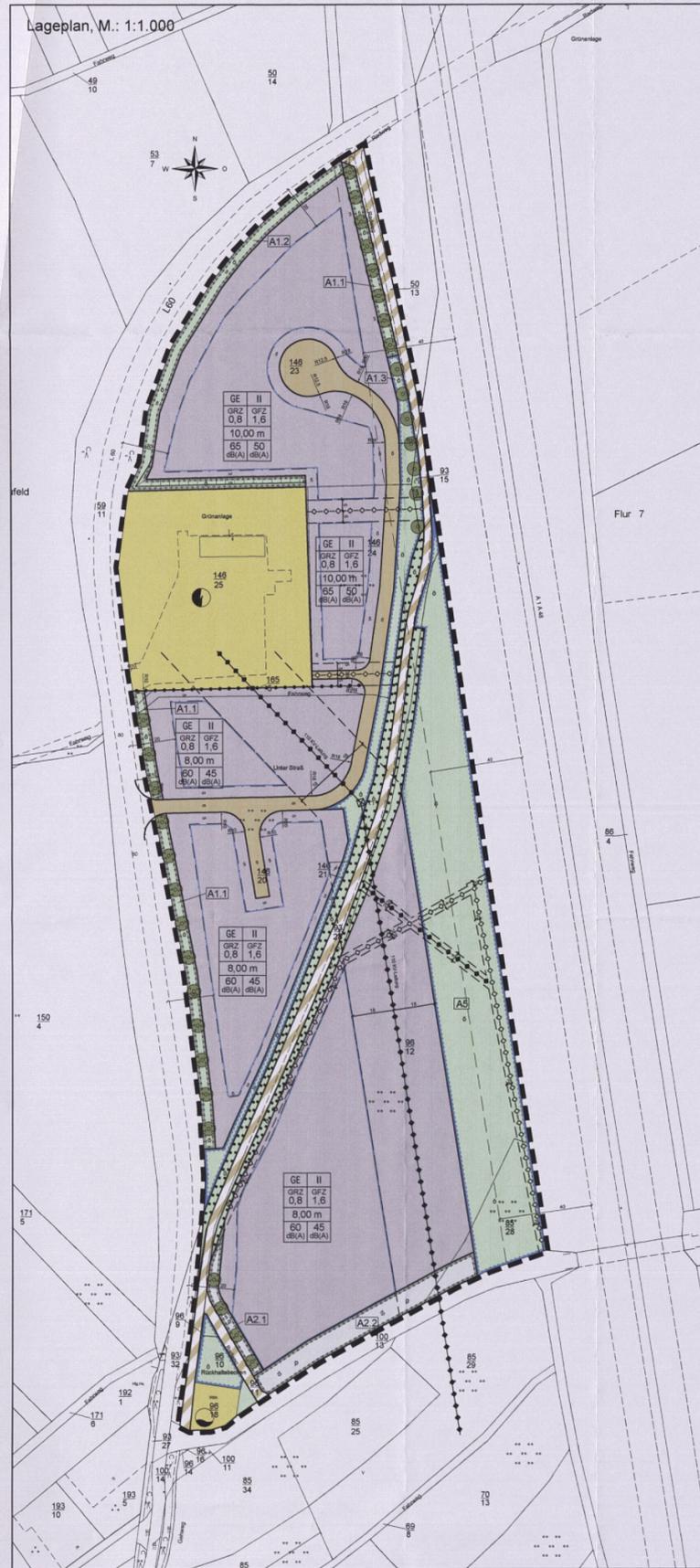


BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE LAUFELD

GEWERBEGEBIET "LAUFELD III"



- Legende:**
- Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§1 bis 11 BauVO)**
 Am Beispiel:
 GE - Gewerbegebiete (§9 BauVO)
 GE II - Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 GRZ 0,8 1,6 - Geschossflächenzahl mit Dezimalzahl als Höchstmaß
 10,00 m - max. Gebäudetiefe einschл. Werbeanlagen
 65 50 - Emissionsgrenzwert Nachts in dB(A) als Höchstwert
 60 45 - Emissionsgrenzwert Tage in dB(A) als Höchstwert
 Grundflächenzahl mit Dezimalzahl als Höchstmaß
 GE - Gewerbegebiet (§9 Abs. 1 Nr. 1-4 sowie Abs. 3 Nr. 1-2 BauVO)
 - Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauVO)**
 Baugrenze (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauVO)
 Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 - Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**
 Straßenverkehrsflächen
 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 Radweg
 - Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)**
 Öffentliche Grünfläche
 Private Grünfläche
 - Planung, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25 und Abs. 6 BauGB)**
 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 15 + 20, und Abs. 6, sowie § 1 a BauGB)
 Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Einhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Geotessen (§9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)
 Bäume anpflanzen (§9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)
 - Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§5 Abs. 2 Nr. 7, und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)**
 Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
 - Sonstige Planzeichen**
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§9 Abs. 7 BauGB)
 Versorgungsleitung (oberirdisch) mit Schutzabstand (a) beidseitig der Leitungsachse
 Versorgungsleitung (unterirdisch) mit Schutzabstand (a) beidseitig der Leitungsachse
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

- Rechtsgrundlagen:**
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.06.2004 (BGBl. I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I, Seite 3316 ff).
 - Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, Seite 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I, Seite 486).
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanVO 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I, 1991 Seite 58).
 - Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LbauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl. Seite 385), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 04.07.2007 (GVBl. Seite 105).
 - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I, Seite 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I, Seite 2470).
 - Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I, Seite 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I, Seite 2470).
 - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 25.03.2002 (BGBl. I, Seite 1193), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.12.2007 (BGBl. I, Seite 2873).
 - Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2005 (GVBl. Seite 387).
 - Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz-LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2004 (GVBl. Seite 53), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.10.2007 (GVBl. Seite 191).
 - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltgesetz WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I, Seite 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl. I, Seite 666).
 - Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStVG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. Seite 273), zuletzt geändert durch § 62 des Gesetzes vom 28.09.2005 (GVBl. Seite 387).
 - Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.12.2007 (GVBl. Seite 283).

- Textfestsetzungen:**
- A) Städtebauliche Festsetzungen:**
- Als Dachformen sind zugelassen Sattel-, Waln- und Flachdächer
 - zulässige Dachneigungen 8° - 40° bei Sattel- und Walmdächern
 - Begrenzung der Gebäudehöhe einschл. Werbeanlagen: siehe Nutzungsschablone
- B) Nutzungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 (1) BauGB:**
- | Nutzungsart | Nutzungsmäß nach § 17 BauNVO
Grundflächenzahl | Geschossflächenzahl | Zahl der Vollgeschosse |
|--|--|---------------------|------------------------|
| Gewerbegebiet (GE) gem. §§ Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1-4 sowie Abs. 3 Nr. 1-2 BauNVO | GRZ 0,8 | GFZ 1,6 | II |
- Das zulässige Maß der baulichen Nutzung richtet sich nach § 17 BauNVO soweit nicht durch Baugrenzen eine geringere Nutzung festgelegt ist.
 - Bereiche mit Rauch- oder Nebelbildung werden nicht zugelassen
 - Werbeanlagen innerhalb der 100 m Bauabstützungzone (gemessen vom befestigten Fahrbahnrand der Bundesautobahn A1188) bedürfen der besonderen Zustimmung des Autobahnamtes
 - Baugenötre für die Gebäudehöhe ist die Höhe der Erschließungsstraße jeweils in Gebäudemitte
- C) Naturschutzfachliche und gründerische Festsetzungen:**
- Geländemodifizierungen (§1 + 9 (1) Nr. 25 BauVO i. V. m. § 88 (6) LWG)**
 Bei der Ausführung von Aufschüttungen/Abgrabungen zur Errichtung baulicher Anlagen oder zur Herstellung des Geländeeinheits sind folgende Auflagen einzuhalten:
 - bei Aufschüttungen/Abgrabungen über 1,5 m Höhe sind jeweils in 1,5 m Höhe mind. 0,5 m breite Terrassen oder Zwischenräume (bei Mauern) auszubilden
 - zulässig sind Erdböschungen in weichen Neigungen zwischen 1:2 und 1:3 und/oder Stützmauern als Natursteinmauer, natursteinverbundene Mauer oder flächig betriebene Beton- bzw. Steinmauer
 - Oberflächenbefestigungen (§1 + 9 (1) Nr. 25 BauVO)**
 Hofflächen, Zufahrten und Zuwegungen sowie oberflächige PKW-Stellplätze sind mit wasserdrilligen Belägen zu befestigen, sofern keine sonstigen Rechtsgrundlagen dies verhindern. Es können z.B. verwendet werden: offenes Pflaster, Drain-Pflaster, Schotterrasen, wasserbindende Decke, Holzpflaster, Rindenmulch, Sandvlies, o.ä. Auf einen entsprechenden wasserdrilligen Untergrund ist zu achten.
 - Gehölzreih (§1 + 9 (1) Nr. 15, 20, 25 BauVO)**
 Die im B-Plan zum Erhalt gekennzeichneten Gehölzbestände (Hecken, Einzelbäume) auf öffentlichen und privaten Grünflächen sind zu erhalten und während der Bauarbeiten sind sie gem. DIN 18520 zu schützen. Die Gehölze sind auf Dauer zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang in der nachfolgenden Pflanzperiode arglich zu ersetzen.
 - Arsenschutz (§1 + 9 (1) Nr. 15, 20, 25 BauVO)**
 Die aus baurechtlichen Gründen zu fallenden Bäume und Gebölche sind vor der Rodung von einer fachkundigen Person auf eventuelle Quartere von Bsnhöhlern und Fledermausen zu kontrollieren. Die Fällung der Bäume ist im Zeitraum vom 01.09. bis 28.02. (Vegetationsruhe) durchzuführen. Sofern Vorkommen entdeckt wird, ist die Untere Naturschutzbehörde des Kreises zu benachrichtigen.
 - Ausgleichsmaßnahme A 1.1 (§1 + 9 (1) Nr. 15, 20, 25 BauVO)**
 Auf den im B-Plan mit A 1.1 gekennzeichneten 5 m breiten öffentlichen Grünflächen sind folgende Maßnahmen umzusetzen:
 - Auf der Fläche sind gem. den gekennzeichneten Standorten (ca. 5 m Versatz) möglichst 21 Stk. Laub- oder Obstbäume (Frosthartem, z.B. o.B., 14-16) anzupflanzen, wobei der Abstand zur bestehenden Fahrbahn der ca. 80 cm betragen muss. Die Gehölze sind auf Dauer zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang in der nachfolgenden Pflanzperiode arglich zu ersetzen.
 - Die getriebenen Zwischenräume sind nachfolgend max. 2 mal im Jahr zu mähen oder zu mulchen.
 - Die Errichtung von Grundstückszufahrten, Abgrabungen, Aufschüttungen oder baulichen Anlagen jeglicher Art ist auf diesen Flächen unzulässig.
 - Ausgleichsmaßnahme A 1.2 (§1 + 9 (1) Nr. 15, 20, 25 BauVO)**
 Auf den im B-Plan mit A 1.2 gekennzeichneten ca. 5 m breiten öffentlichen Grünflächen sind folgende Maßnahmen umzusetzen:
 - Auf der Fläche sind unter Erhaltung eines qualifizierten Ausbreitungsraumes 15 Stk. Laubbäume (Frosthartem, z.B. o.B., 12-14) und bis zu 250 Stk. Laubsträucher (3,5 Grundbreite, z.B. o.B., 150-200) einheimischer Arten als geschlossene 2-3-reihige Hecke (1 x 1 m Versatz) anzupflanzen und der freien Entfaltung zu überlassen (Rückschnitte nur dann zulässig, wenn angrenzende Nutzungen wesentlich gestört werden). Die Gehölze sind auf Dauer zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang in der nachfolgenden Pflanzperiode arglich zu ersetzen.
 - Die getriebenen Bäume sind nachfolgend der freien Sukzession zu überlassen.
 - Die Errichtung von Grundstückszufahrten, Abgrabungen, Aufschüttungen oder baulichen Anlagen jeglicher Art ist auf diesen Flächen unzulässig.
 - Ausgleichsmaßnahme A 1.3 (§1 + 9 (1) Nr. 15, 20, 25 BauVO)**
 Gem. den gekennzeichneten Standorten (ca. 9 m Versatz) müssen außerhalb der Ausgleichsfläche A 1.1 und 7 Stk. Laub- oder Obstbäume (Frosthartem, z.B. o.B., 14-16) anzupflanzen, wobei der Abstand zum Radweg mind. 4,5 m betragen muss. Die Gehölze sind auf Dauer zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang in der nachfolgenden Pflanzperiode arglich zu ersetzen.
 - Ausgleichsmaßnahme A 2.1 (§1 + 9 (1) Nr. 15, 20, 25 BauVO)**
 Auf den im B-Plan mit A 2.1 gekennzeichneten 5 m breiten privaten Grünflächen sind folgende Maßnahmen umzusetzen:
 - Auf der Fläche sind ca. 6 Stk. Laub- oder Obstbäume (Frosthartem, z.B. o.B., 12-14) und bis zu 250 Stk. Laubsträucher (3,5 Grundbreite, z.B. o.B., 150-200) einheimischer Arten als geschlossene 4-5-reihige Hecke (1 x 1 m Versatz) anzupflanzen und der freien Entfaltung zu überlassen (Rückschnitte nur dann zulässig, wenn angrenzende Nutzungen wesentlich gestört werden). Die Gehölze sind auf Dauer zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang in der nachfolgenden Pflanzperiode arglich zu ersetzen.
 - Die getriebenen Bäume sind nachfolgend der freien Sukzession zu überlassen.
 - Die Errichtung von Grundstückszufahrten sind bis zu max. 5 m Breite zulässig. Bauliche Anlagen jeglicher Art sind auf diesen Flächen unzulässig.
 - Ausgleichsmaßnahme A 2.2 (§1 + 9 (1) Nr. 15, 20, 25 BauVO)**
 Auf den im B-Plan mit A 2.2 gekennzeichneten ca. 10 m breiten privaten Grünflächen sind folgende Maßnahmen umzusetzen:
 - Auf der Fläche sind unter Erhaltung eines qualifizierten Ausbreitungsraumes 10 Stk. Laubbäume (Frosthartem, z.B. o.B., 12-14) und bis zu 280 Stk. Laubsträucher (3,5 Grundbreite, z.B. o.B., 150-200) einheimischer Arten als geschlossene 4-5-reihige Hecke (1 x 1 m Versatz) anzupflanzen und der freien Entfaltung zu überlassen (Rückschnitte nur dann zulässig, wenn angrenzende Nutzungen wesentlich gestört werden). Die Gehölze sind auf Dauer zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang in der nachfolgenden Pflanzperiode arglich zu ersetzen.
 - Die getriebenen Bäume sind nachfolgend der freien Sukzession zu überlassen.
 - Die Errichtung von Grundstückszufahrten sind bis zu max. 5 m Breite zulässig. Bauliche Anlagen jeglicher Art sind auf diesen Flächen unzulässig.
 - Ausgleichsmaßnahme A 4 (§1 + 9 (1) Nr. 15, 20, 25 BauVO)**
 Innerhalb der Betriebsflächen gelten unter Beachtung der u.g. Anteile folgende Pflichten:
 - Oberirdische PKW-Stellplätze sind mit einem hochstämmigen Laubbäum je 5 Stellplätze zu überstellen. Die Gehölze sind entweder in Pflanzbeete oder in offenen Baumreihen (Durchmesser ca. 2 m) zu setzen.
 - Pro 750 m² versiegelte Fläche ist ein hochstämmiger Laubbäum in den nicht befestigten Randbereichen der Baugrundstücke anzupflanzen.
 - Durch Auf- und Abgrabung neu errichtende Blöchlungen innerhalb der Betriebsflächen sind unter Berücksichtigung betrieblicher Mindestabstände zu befahrten Bereichen flächig auf mind. 60 % der Blöchlfläche mit hochwachsenden einheimischen Laubbäumen zu überstellen (1 x 1 m Versatz, mind. 5 Arten auf 100 m²). Alle anzupflanzenden Gehölze sind auf Dauer zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang in der nachfolgenden Pflanzperiode arglich wieder zu ersetzen.
 - Ausgleichsmaßnahme A 5 (§1 + 9 (1) Nr. 15, 20, 25 BauVO)**
 Auf den im B-Plan mit A 5 gekennzeichneten öffentlichen Flächen für die Anlage von Retentionräumen sind folgende Maßnahmen umzusetzen
Bauliche Anlagen
 - Die Anlagen sind als Erdbecken ohne Seitenwäufigen und ohne Ankeren von Retentionräumen anzulegen.
 - Die neu errichteten Abgrabungsbecken dürfen nicht steiler als 1:2 ausgebaut werden. Die Anschlüsse an das Urdelle sind landschaftsrechtlich auszubilden und auszurunden.
 - Die Flächen sind der natürlichen Sukzession zu überlassen.
Bepflanzung und Nutzung der Freiflächen (qualifizierter Ausbreitungsraum)
 - Die nicht durch Erdbecken im Anspruch genommenen Flächen sind mit mind. 20 Sträuchern und 1 Baum in lockeren Gruppen oder geschlossenen Hecken zu überstellen.
 - Die Gehölze sind auf Dauer festschmend zu erhalten und bei Ausfall über 30 % des Gesamtgehölzanteils in der nachfolgenden Pflanzperiode arglich zu ergänzen.
 - Die Flächen sind der natürlichen Sukzession zu überlassen.
 - Nichtgeschlossene Vorschlagsliste der Gehölzarten (§1 + 9 (1) Nr. 25 BauVO)**
 Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Eberesche (Sorbus aucuparia), Eiche (Fraxinus excelsior), Feldahorn (Acer campestre), Harleku (Carpinus betulus), Rotebühlrose (Aesculus x cerna), Mehlbeere (Sorbus aria), Schlehdorn (Cornus robus), Spitzahorn (Acer platanoides), Vogelkirsche (Prunus avium) (Frosthartem, z.B. o.B., 12-14), Obstbäume in Arten: Anbauempfehlungen der Landwirtschaftskammer oder Ziergehölze (Hochstamm, z.B. m. B., 14-16): Weidenröschen (Salix viminalis), Hasel (Corylus avellana), Heckenröschen (Lonicera xylosteum), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Weidorn (Crataegus laevigata), Weissdorn (Rosa sp.).
 - Umsetzung (§1 + 9 (1) Nr. 20 BauVO)**
 A 1.1, 1.2 in der ersten Pflanzperiode nach Gebrauchsfähigkeit der Erschließungsstraße
 A 2.1, 2.2 in der ersten Pflanzperiode nach Gebrauchsfähigkeit der jeweils zugehörigen Betriebsfläche
 A 5 in der ersten Pflanzperiode nach Gebrauchsfähigkeit der Retentionstrassen
 - Zuordnung (§1 + 9 (1) Nr. 25 BauVO)**
 Die Ausgleichsmaßnahmen sind zugeordnet:
 A 1.1, 1.2 zu 8 % der Erschließungsstraße und zu 92 % der Bauflächen
 A 2.1, 2.2 zu 100 % der Bauflächen
 A 5 zu 100 % der Retentionstrassen
- D) Sonstige Hinweise und Empfehlungen:**
- Ausgleichsmaßnahme A 3**
 Auf dem Laufeld wurden im Fahrbahntrassierungsstudium 2004 und 2006 Entsorgungsmaßnahmen durchgeführt, die ins Öko-Konto eingebucht wurden. 26.600 m² davon werden dem B-Plan "Gewerbegebiet III" zugerechnet. Die rechtliche Sicherung der Maßnahmen auf gemeindeeigener Fläche kann über Grundbuchtragung erfolgen. Die Maßnahme ist zu 92 % der Gesamtheit der Baugrundstücke und zu 8 % von Verkehrsflächen zuzurechnen.
 - Niederlagewasserbewirtschaftung**
 Maßgeblich für Art und Umfang der Maßnahmen zur naturnahen Bewirtschaftung der anfallenden Niederschlagswasser sind die Vorgaben der Satzung der Verbandsgemeinde in der jeweils zum Zeitpunkt des Bauantrags gültigen Fassung. Der Nachweis ist im Entwässerungsantrag zum Bauantrag zu erbringen. Es wird empfohlen:
 - Das Sammeln und Verwerten von Niederschlagswasser als Brauchwasser wird empfohlen. Hierzu könnte das Niederschlagswasser der Dachflächen abgeteilt und auf den Grundstücken z.B. in Zisternen oder Teichen gespeichert werden. Dabei sind die Auflagen des Bundesgesetzbuchs, die aktuelle Trinkwasserverordnung und die entsprechenden Satzungen der Verbandsgemeinde in den jeweils gültigen Fassungen zu berücksichtigen.
 - Die Rückhaltung und/oder Versickerung von anfallendem Oberflächenwasser auf den Grundstücken über Zisternen oder flache Mulden wird empfohlen. Der Überlauf könnte an die örtlichen Entwässerungssysteme angeschlossen werden.
 - Dach und Fassadenbegrünung**
 Die externe Begrünung von Flachdächern mit mehr als 100 m² (Vegetationsstricht und Drainschicht ca. 8 - 10 cm) wird empfohlen. Es wird empfohlen, sichtbare Gebäudewände, die auf einer Fläche von mehr als 200 m² keine Öffnungen oder konstruktive Gliederungen aufweisen, durch Bepflanzung flächig zu begrünen.
 - Regenerative Energien**
 Die Umsetzung aktiver und passiver Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energiequellen (z.B. Sonnenenergie, Geothermie) wird empfohlen.
 - Altlasten / Bodenbelastungen**
 Der "Einsatz zur Beseitigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Baulandnutzung und im Baugenehmigungsverfahren" ist zu beachten. Werden bei Baumaßnahmen Altlasten (z.B. Bauschutt, Hausmüll etc.) angetroffen oder ergeben sich sonstige Hinweise (z.B. geotechnische Auffälligkeiten) ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Trier umgehend zu informieren.
 - Archäologische Funde**
 Bei Bauarbeiten zu Funden (z.B. Mauern, Erdverfärbungen, Ziegel, Scherben, Münzen usw.) gem. § 17 DSHPG beim Rheinischen Landesmuseum zu melden.
 - Untergrund**
 Im Bereich der Baufächen ist mit unterschiedlichen Untergrundverhältnissen mit wasser- und frostempfindlichen Böden zu rechnen. Zur Bemessung von Gründungs- und Stützungsbauwerken wird die Erstellung eines Baugrunderkundens unter Beachtung der DIN 1054 empfohlen.
 - Oberboden**
 Anfallender Oberboden ist in nutzbarem Zustand zu halten und vor Beseitigung zu schützen, § 202 BauGB. Darüberhinaus ist die DIN 19815 in der aktuellen Fassung zu beachten.

Es wird bescheinigt, dass die Flächfläche mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.

Katastramt

Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplans vorgesehene Umkehrungsgrenzung werden keine Bedenken gegen die Überlegung gem. § 3 (2) BauGB erhoben.

Katastramt

Der Stadt-/Gemeinderat hat am 05.12.2008 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen. Am 05.12.2008 wurde dieser Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Überlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, nachdem die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden, bei der Planung beteiligt worden sind, sowie gem. § 3 Abs. 1 BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

Stadt-/Gemeindeverwaltung

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 04.01.2009 bis 04.02.2009 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Oft ad Dauer der Auslegung wurden am 04.01.2009 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, die Bedenken und Anregungen während der Auslegung vorgebracht werden können.

BESCHLOSSEN

Der Stadt-/Gemeinderat Laufeld hat am 04.01.2009 den Bebauungsplan gem. § 2 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 und gem. § 10 BauGB einschließlicher bauunzulässiger Änderungen als Sitzung

GEMEHMIGUNG
 Gem. § 6 BauGB ist die Flächennutzungsplan-Änderung durch die Freizeitarbeitsgemeinschaft Berkastel-Wittlich am 04.01.2009 ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass die Flächennutzungsplan-Änderung zur Einsicht bereitgehalten wird. Mit dieser Bekanntmachung wurde die Änderung wirksam.

MANDERSCHIED 10.02.2009

Wittlich, den 04.01.2009
 Kreisverwaltung Berkastel-Wittlich
 Im Auftrage:
 T. Blum
 (T. Blum) Bürgermeister

Bekanntmachung
 Gem. § 6 Abs. 5 BauGB ist die Begründung der Flächennutzungsplan-Änderung am 04.01.2009 ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass die Flächennutzungsplan-Änderung zur Einsicht bereitgehalten wird. Mit dieser Bekanntmachung wurde die Änderung wirksam.

MANDERSCHIED 10.02.2009
 Wittlich, den 04.01.2009
 Kreisverwaltung Berkastel-Wittlich
 Im Auftrage:
 T. Blum
 (T. Blum) Bürgermeister

Ausfertigung

Die Übernahme dieses Textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bekräftigt.

RECHTSVERBINDLICH

Der Bürgermeister
 Der Ortsbürgermeister
 Der Stadt-/Gemeindeverwaltung

Planfassung für die Genehmigung

Verfasser:
 54518 Wittlich
 fon: 0 65 71 90 25-0
 mail: info@wittlich.de
 Eichenstraße 45
 fon: 0 65 71 90 25-29
 page: www.wittlich.de

Bebauungsplan
 Ortsgemeinde: Laufeld
 Teilgebiet: Gewerbegebiet "Laufeld III"
 02. Oktober 2008